



Gemeinde **Dürnten**

**Abfallreglement<sup>1</sup>**  
**der Politischen Gemeinde Dürnten**

vom 16. Juli 2007

Mit Änderungen vom 26. Oktober 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

---

<sup>1</sup> Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis .....	1
1. Geltungsbereich, Zweck, Adressaten .....	2
2. Definitionen.....	2
3. Grundsätze .....	3
4. Zuständigkeit .....	3
5. Ausführungsbestimmungen .....	3
6. Aufgaben der Gemeinde.....	4
7. Sammlungen .....	4
8. Information, Vorbildverhalten .....	4
9. Pflichten der Privaten.....	5
10. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip .....	7
11. Gebührenerhebung.....	7
12. Gebührenfestlegung .....	7
13. (aufgehoben) .....	8
14. Kontrolle, Strafbestimmungen .....	8
15. Schlussbestimmungen.....	8

---

## Abfallreglement der Politischen Gemeinde Dürnten

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 und 16 der Gemeindeordnung Dürnten erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement:

Geltungsbereich,  
Zweck, Adressaten

### Art. 1

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dürnten. Es gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

Randgebiete der Gemeinde Dürnten können aus technischen Gründen teilweise durch Kehrichtabfuhr einer angrenzenden Gemeinde betreut werden. Die Abfuhrtermine richten sich in diesem Fall nach der entsprechenden Gemeinde. Die Notwendigkeit zum Anbringen von Dürntner Gebührenmarken gilt jedoch auch für diejenigen Strassenzüge, die nicht durch das Dürntner Abfuhrwesen bedient werden; ebenfalls wird die jährliche Grundgebühr von Dürnten verrechnet.

Dieses Reglement hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Das Reglement richtet sich an Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Definitionen

### Art. 2<sup>2</sup>

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
2. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
3. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
4. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)) als solche bezeichnet sind.

### **Art. 3<sup>2</sup>**

Grundsätze

Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Ein möglichst hoher Anteil der biogenen Abfälle soll stofflich oder energetisch genutzt werden.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

### **Art. 4**

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug des Abfallreglementes ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates.

### **Art. 5**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Die Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde werden, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind, im Sinne von Ausführungsbestimmungen im jährlich erscheinenden Abfallkalendar geregelt.

## Abfallreglement

Aufgaben der  
Gemeinde

### Art. 6<sup>2</sup>

Die Gemeinde sorgt für:

1. die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
2. die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
3. die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
4. einen Häckseldienst;
5. die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen;
6. den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 des Reglementes.
7. die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Sammlungen

### Art. 7<sup>2</sup>

Die Gemeinde bietet für Kehricht, Sperrgut und Grüngut regelmässig Abfahren an.

Für Papier, Karton, Glas, Metalle, Altöl aus Haushalten und Tierkörper bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und / oder Sammelstellen an.

Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und / oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallkalender.

Information,  
Vorbildverhalten

### Art. 8<sup>2</sup>

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

### **Art. 9<sup>2</sup>**

Pflichten der  
Privaten

Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Ein möglichst hoher Anteil der biogenen Abfälle soll stofflich oder energetisch genutzt werden.

Die Festlegung der zulässigen Gebinde bzw. Behältnisse für Siedlungsabfälle sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im kommunalen Abfallkalender.

Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Hauskehricht in frankierten Säcken in Normcontainern bereitgestellt werden. Hauskehrichtcontainer dürfen keinen offenen Abfall enthalten.

Bei der Verwendung von Containern gilt, unabhängig des darin gesammelten Siedlungsabfalls, dass diese nur soweit gefüllt werden dürfen, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich für die Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern gemäss den massgeblichen Erlassen auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

## Abfallreglement

Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern gemäss den massgeblichen Erlassen einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern oder Inhabern gemäss den massgeblichen Erlassen einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Verwertung biogener Abfälle in öffentlichen oder privaten Kompostier- oder Vergäranlagen.

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Mit den Verursachern oder Inhabern von Abfällen kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

Bei Veranstaltungen können die Veranstalter zum Einsammeln der Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen, Cheminées und dergleichen zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind und dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfälle bewilligen, sofern ein überwiegendes Interesse besteht dabei und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen davon sind Brauchtums- und Grillfeuer.

In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

### **Art. 10<sup>2</sup>**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Kostendeckungs-  
und Verursacher-  
prinzip

Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z. B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### **Art. 11<sup>2</sup>**

Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen werden allfällige Gebühren im Gebührenreglement festgelegt.

Zusätzlich wird eine jährliche pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonalen Abgaben für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

### **Art. 12**

Gebühren-  
festlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.



## Abfallreglement

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht fristgerecht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

### Art. 13<sup>2</sup>

(aufgehoben)

Kontrolle, Strafbestimmungen

### Art. 14

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen – dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Schlussbestimmungen

### Art. 15

Dieses Abfallreglement ersetzt die Abfallverordnung der Gemeinde Dürnten vom 22. März 1996 sowie die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Dürnten vom 5. November 1996. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

Vorstehendes Abfallreglement der Politischen Gemeinde Dürnten wurde vom Gemeinderat am 16. Juli 2007 verabschiedet.

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat am 26. Oktober 2015 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg  
Gemeindepräsident

David Ammann  
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1832 vom 10. Oktober 2007.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26. Oktober 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016